

**Ordnung
zum Konzept
gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück**

1. Präambel

Das Konzept gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch im Bistum Osnabrück – genannt *Diözesaner Schutzprozess* – dient

der Vermeidung von entsprechenden Gefährdungen,
der Aufarbeitung aktueller Sachverhalte,
dem zugewandten Umgang mit betroffenen Personen,
dem angemessenen Umgang mit beschuldigten Personen,
der Betrachtung systemischer und struktureller Gegebenheiten.

Die Ordnung¹ bildet kein endgültiges, einmal in Kraft gesetztes Konzept als Grundlage für die zukünftige Arbeit im Diözesanen Schutzprozess ab, vielmehr ist die Prozesshaftigkeit des Konzeptes von Bedeutung. Dabei ist auf die Vernetzung der verschiedenen Gruppen und Personen, die das Konzept in der Form lebendigen Lernens tragen, zu achten. Für die Bereiche Schulen und Kindertagesstätten werden aufgrund spezifischer Eigenarten besondere Strukturen, die an anderer Stelle geregelt sind, vorgehalten.

Alle Gruppen und Personen handeln im Auftrag bzw. aufgrund einer Ernennung des Bischofs von Osnabrück.

Koordination und Kontrolle des gesamten Prozesses obliegt der übergeordneten *Gruppe Monitoring*.

Normative Grundlagen dieser Ordnung hinsichtlich des Themenkomplexes sexualisierte Gewalt sind can. 1395 CIC, das päpstliche Motu Proprio *Sacramentorum Sanctitatis Tutela*, das päpstliche Motu Proprio *Vos Estis Lux Mundi*, die bischöfliche Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die bischöfliche Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die jeweils dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen, die Verfahrensordnung zur Anerkennung des Leids, die Gemeinsame Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz und des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland.

Für den Themenkomplex geistlicher Missbrauch gelten die im Diözesanen Schutzprozess getroffenen Regelungen.

2. Beauftragte externe Ansprechpersonen

Der Bischof ernennt für die Bereiche sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch jeweils wenigstens zwei vom Bistum Osnabrück unabhängige, externe Ansprechpersonen und beauftragt diese, als Kontaktpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus wird mindestens eine

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt benannt.

Die Ansprechpersonen registrieren Vorwürfe, weisen Betroffene auf Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen hin, beurteilen die Plausibilität der Vorwürfe und geben – in Absprache mit Betroffenen und mit deren Zustimmung – die Informationen innerhalb des Schutzprozesses zur weiteren Bearbeitung weiter.

3. Arbeitsgruppen

Entsprechend der Ausrichtung des Schutzprozesses sind folgende Gruppen tätig:

- Monitoring
- Intervention
- Betroffene hören und begleiten
- Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten
- Prävention von sexualisierter Gewalt
- Systemische Grundsatzfragen
- Geistlicher Missbrauch

Ein regelmäßiger Austausch der Gruppen untereinander und mit dem Bischof ist gewährleistet.

3.1. Gruppe Monitoring

3.1.1. Aufgabe

Die *Gruppe Monitoring* ist verantwortlich für die Steuerung und die Kontrolle der im Rahmen des Schutzprozesses eingesetzten Gruppen sowie laufender Prozesse. Dabei kontrolliert und unterstützt sie die Arbeit in den verschiedenen Bereichen. Sie stellt die Arbeitsfähigkeit der verschiedenen Gruppen sicher.

Die Vernetzung der Gruppen untereinander und mit Verantwortlichen im Bistum sowie die Kommunikation außerhalb kirchlicher Strukturen obliegt der *Gruppe Monitoring*.

Die *Gruppe Monitoring* ist verantwortlich für die diözesanen Aufarbeitungsprozesse und die Klärung im Diözesanen Schutzprozess eventuell auftretenden Fragen.

3.1.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Monitoring* gehören wenigstens fünf Personen an, von denen die Mehrheit nicht im Dienst des Bistums Osnabrück steht (externe Mitglieder).

Sprecher der Gruppe sind grundsätzlich zwei Personen aus dem Anteil der externen Mitglieder.

3.1.3. Arbeitsweise

3.1.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Monitoring* trifft sich in der Regel quartalsmäßig zu Sitzungen. Die Sprecher laden rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen einberufen werden.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.1.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Mitglieder der *Gruppe Monitoring* können auf eigenen Wunsch an Sitzungen anderer Gruppen teilnehmen. Auf Wunsch einer Gruppe nimmt ein Mitglied der Gruppe Monitoring an einer Sitzung teil.

Ein externes Mitglied der *Gruppe Monitoring* nimmt an den Sitzungen der *Koordinations-Instanz* teil.

3.1.4. Geschäftsführung des Diözesanen Schutzprozesses

Die *Geschäftsführung* ist der *Gruppe Monitoring* unterstellt. Sie unterstützt die verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses in ihrer jeweiligen Tätigkeit.

In Absprache mit der *Gruppe Monitoring* gewährleistet die *Geschäftsführung* den regelmäßigen Austausch der Gruppen untereinander und mit dem Bischof.

Die *Geschäftsführung* fordert von den einzelnen Gruppen zur Sicherung der notwendigen Transparenz im Diözesanen Schutzprozess Quartalsberichte an.

3.2. Gruppe Betroffene hören und begleiten

3.2.1. Aufgabe

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* ist verantwortlich für die Begleitung von durch sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch betroffene Personen. Dabei handelt die Gruppe wesentlich mit der Perspektive der Betroffenen. Sie sorgt in akuten Situationen umgehend für Gesprächsangebote. Beratung wird entweder von Mitgliedern der Gruppe angeboten (innerkirchliche Resonanzräume) oder es wird eine Verbindung zu nicht zur Gruppe gehörenden fachkundigen Personen, gegebenenfalls auch zu nicht kirchlich gebundenen, hergestellt.

Je nach Ausgangslage – sexualisierte Gewalt oder geistlicher Missbrauch – handeln fachbezogene Mitglieder der Gruppe.

3.2.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Betroffene hören und begleiten* gehören Personen mit psychologischer, therapeutischer oder theologischer Kompetenz an. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit externen Fachdiensten.²

Dabei verfügen der Bereich zur Begleitung Betroffener von sexualisierter Gewalt und der Bereich zur Begleitung Betroffener von geistlichem Missbrauch jeweils über eine oder zwei Personen mit Sprecher-Funktion.

3.2.3. Arbeitsweise

3.2.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* trifft sich regelmäßig sowie situationsabhängig – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – zu Sitzungen. Die Sprecher laden rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

² Ein so genannter Betroffenenrat und eine Kommission zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt wird – neben der hier beschriebenen Struktur – auf Ebene der Metropole Hamburg/Hildesheim/Osnabrück eingerichtet.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.2.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Betroffene hören und begleiten* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Aufträge aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese, insbesondere werden Abschlüsse von vereinbarten Schritten in die beauftragende Gruppe gemeldet.

3.3. Gruppe Intervention

3.3.1. Aufgabe

Die *Gruppe Intervention* stellt in akuten Verdachtsfällen – in enger Anbindung an die *Koordinations-Instanz* – den sachgemäßen Ablauf der vorgeschriebenen Interventionsmaßnahmen bei Vorwürfen sexuellen oder – analog dazu – geistlichen Missbrauchs sicher und begleitet darüber hinaus so genannte irritierte Systeme.

3.3.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Intervention* gehören neben Personen, die im Dienst des Bistums Osnabrück stehen, auch externe Personen an. In der Gruppe sind juristische, kirchenrechtliche, seelsorgliche, psychologische, sozialpädagogische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen gebündelt, die im akuten Interventionsfall benötigt werden.

Die Personen, die die Begleitung irritierter Systeme durchführen, stehen in einem Dienstverhältnis zum Bistum Osnabrück und kommen nur im Bedarfsfall zusätzlich zur *Gruppe Intervention* hinzu.

Zwei Mitglieder der *Gruppe Intervention* leiten diese und koordinieren die Handlungsabläufe.

3.3.3. Arbeitsweise

3.3.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

In der *Gruppe Intervention* werden die konkreten Abläufe von Interventionsmaßnahmen koordiniert. Die Begleitung und Unterstützung irritierter Systeme zielt auf die von konkreten Missbrauchsvorwürfen betroffenen Institutionen wie etwa Kirchengemeinden, in der ein Beschuldigter tätig ist oder war. So beraten und begleiten Mitglieder der *Gruppe Intervention* betroffene Gemeinden (Pfarr-Team, Gremien, Gruppen) oder Einrichtungen ab dem Bekanntwerden von Vorwürfen über die gesamte Zeit der Aufarbeitung beim Umgang mit den Fällen vor Ort.

Die *Gruppe Intervention* trifft sich im akuten Bedarfsfall kurzfristig zu Sitzungen. Die Sprecher laden dazu formlos ein.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Ständige Mitglieder der *Gruppe Intervention* in Sitzungen anlässlich einer aktuellen Fallmeldung sind:

- Koordinierende Person für den Prozess (Leitungsfunktion)
- die Betroffenenperspektive vertretende Personen (nach Sachlage Psychologe, Juristin, Kinderschutzbund)
- Justiziar des Bistums

- Mitglied der Gruppe Monitoring
bzw. deren dauerhaft ernannte Vertreter.

Wechselnde Mitglieder der Gruppe Intervention in Sitzungen anlässlich einer aktuellen Fallmeldung sind (nach Sachlage, nicht abschließend):

- fallanehmende beauftragte externe Ansprechperson (für sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch)
- Generalvikar
- Personalreferent
- Pressereferent
- Jurist mit Spezialkenntnissen für Arbeitsrecht
- Vertreter des betroffenen Systems (z. B. Pfarrei, Kindertagesstätte, Heim)
- Mitglied der Organisationsberatung (Fach-Team Begleitung irritierter Systeme)
- Vertreter der system-betreuenden Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat
bzw. deren dauerhaft ernannte Vertreter.

Über die im akuten Bedarfsfall stattfindenden Treffen der *Gruppe Intervention* hinaus stellt deren Leitung einen regelmäßigen Austausch innerhalb der Gruppe sicher.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.3.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Intervention* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übergibt Aufträge in andere Gruppen des Schutzprozesses und erhält Informationen von diesen, achtet einzelne Maßnahmen nach, insbesondere auch deren Abschluss.

3.4. **Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten**

3.4.1. Aufgabe

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* behandelt konkrete gegenwartsbezogene Vorwürfe sowie zeitlich zurückliegende Fälle von sexuellem oder geistlichem Missbrauch unter dem Gesichtspunkt, wie – gegebenenfalls über die Maßnahmen gemäß staatlichem oder kirchlichen Recht hinaus – seitens des Bistums mit Beschuldigten und Tätern umzugehen ist.

Die Gruppe erstellt Einzelfallbewertungen mit konkreten Handlungsempfehlungen für die Bistumsleitung, etwa zur Frage möglicher Weiterbeschäftigung von Tätern nach dem Verbüßen von Strafen, über ergänzende kirchliche Sanktionen wie Gehaltskürzungen etc. oder über die Rehabilitation zu Unrecht Beschuldigter.

Die Verantwortung für die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen verbleibt beim Bischof, der sich jedoch den Empfehlungen der Gruppe verpflichtet sieht.

Der Gruppe obliegt die Kontrolle über die Umsetzung bzw. Einhaltung der Maßnahmen. Dazu werden ihr regelmäßig Berichte vorgelegt.

3.4.2. Zusammensetzung

Der Gruppe gehören neun Personen an, von denen die Mehrheit nicht im Dienst des Bistums Osnabrück steht.

Die Leitung der Gruppe obliegt dem Bischöflichen Generalvikar, dieser beauftragt eine Person mit der Geschäftsführung für die laufenden Vorgänge.

3.4.3. Arbeitsweise

3.4.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* trifft sich in der Regel quartalsweise. Der Bischöfliche Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Gruppe (Geschäftsführung) lädt rechtzeitig zu einer Sitzung ein, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen einberufen werden.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.4.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

3.5. Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt

3.5.1. Aufgabe

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* befasst sich mit der Unterstützung, Vernetzung und Steuerung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch.

Die Mitglieder der Gruppe beraten kirchliche Einrichtungen und Gremien, bieten Schulungen und Fortbildungen an bzw. vermitteln solche und unterstützen Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen bei der Umsetzung und Fortschreibung von institutionellen Schutzkonzepten.

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* entwickelt den Bereich der Prävention fortlaufend fachlich und konzeptionell weiter, sorgt dabei für Vernetzungen mit kirchlichen und außer-kirchlichen Fachberatungsstellen.

Schulungsverpflichtungen in Einrichtungen werden nachgeachtet.

3.5.2. Zusammensetzung

Der Gruppe gehören neben den hauptamtlichen Präventionsbeauftragten weitere Personen an. Die Perspektive von außerhalb des Bistums Osnabrück ist dabei zu gewährleisten.

Die hauptamtlichen Präventionsbeauftragten üben als Mitglieder der Gruppe deren Sprecher-Funktion aus.

3.5.3. Arbeitsweise

3.5.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die Mitglieder der *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* tauschen sich als gesamte Gruppe regelmäßig im Abstand von zwei Monaten aus. Die Einladung erfolgt über die Sprecher, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Zusätzlich können aus gegebenem Anlass – z. B. aufgrund aktueller Entwicklung oder auf Wunsch eines Mitglieds – Sitzungen mit allen Mitgliedern der Gruppe einberufen werden.

Die Sprecher der *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* tauschen sich fortlaufend – z. B. über abzustimmende Arbeitsprozesse – aus.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen, aus der Rahmenordnung Prävention sowie aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen der Gesamt-Gruppe wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.5.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Prävention von sexualisierter Gewalt* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

3.6. Gruppe Geistlicher Missbrauch

3.6.1. Aufgabe

Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* hat drei Tätigkeitsschwerpunkte:

- Aufarbeitung
- Rechtliche Einordnung
- Prävention
- Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* bestimmt ein Gremium aus überwiegend nicht beim Bistum Osnabrück angestellten Personen als so genannte Clearing-Instanz, die die Aufgabe hat, die Glaubwürdigkeit von Aussagen bei Vorwürfen geistlichen Missbrauchs zu untersuchen, eine rechtliche Einordnung vorzunehmen und eine Empfehlung zur Aufarbeitung auszusprechen.

3.6.2. Zusammensetzung

Der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* gehören Personen mit unterschiedlichen fachspezifischen Qualifikationen an, z. B. theologische, pastoral-theologische, psychologische, soziologische, kanonistische, juristische.

Der Gruppe haben mehrheitlich Personen, die nicht im Dienst des Bistums Osnabrück stehen, anzugehören. Bei der Besetzung ist auch auf die Perspektive von außerhalb der Kirche zu achten.

Ein Mitglied der Gruppe übt die Sprecher-Funktion aus.

3.6.3. Arbeitsweise

3.6.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig.

Die Mitglieder der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* tauschen sich als gesamte Gruppe in der Regel quartalsweise aus. Die Einladung erfolgt über die Sprecher, wobei die Einladung formlos erfolgen kann.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen sowie aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Über die Sitzungen der *Gruppe Geistlicher Missbrauch* sowie der Arbeitsgruppen der verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkte wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.6.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Geistlicher Missbrauch* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Sie übernimmt Hinweise aus anderen Gruppen des Schutzprozesses und gibt Informationen in diese.

Die Clearing-Instanz wird durch den Generalvikar nach Besprechung in der *Koordinations-Instanz* einberufen.

3.7. Gruppe Systemische Grundsatzfragen

3.7.1. Aufgabe

Die *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* beschäftigt sich mit dem systemischen Kontext von sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch, u. a. mit kirchlicher Sexualmoral, Umgang mit Macht und Hierarchie, Miteinander von Frauen und Männern in der Kirche, Besonderheiten priesterlicher Lebensformen.

3.7.2. Zusammensetzung

Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* sind neben dem Bischof wenigstens weitere 15 Personen, von denen einige nicht im Dienst der katholischen Kirche stehen bzw. eine Außenansicht der katholischen Kirche gewährleisten können.

Zwei Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* üben die Sprecher-Funktion aus.

3.7.3. Arbeitsweise

3.7.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Gruppe organisiert ihre Binnenstruktur eigenständig, insbesondere die Aufgliederung in themenspezifische Arbeitsgruppen.

Die Mitglieder der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* treffen sich regelmäßig im Abstand von drei bis vier Monaten, die Mitglieder der themenspezifischen Arbeitsgruppen nach einer je eigenen Abfolge.

Der Fokus der Beschäftigung liegt auf Aspekten, die auf Ebene des Bistums mit Lösungen angegangen und verändert werden können. Das Ziel sind konkrete Handlungsempfehlungen an die Bistumsleitung, die zu Veränderungen im System beitragen können.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt über die Sprecher der *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* bzw. die Verantwortlichen in den themenspezifischen Arbeitsgruppen.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

3.7.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Gruppe Systemische Grundsatzfragen* ist aufgrund ihrer konkreten Aufgabenstellung strukturell nicht unmittelbar mit den übrigen Gruppen verbunden.

3.8. Koordinations-Instanz

3.8.1. Aufgabe

Die *Koordinations-Instanz* entscheidet, wie ein von einer beauftragten Ansprechperson als plausibel qualifizierter Vorwurf sexualisierter Gewalt oder geistlichen Missbrauchs oder ein auf andere Weise zur Kenntnis gekommener Vorwurf im Rahmen des Diözesanen Schutzprozesses zu behandeln ist.

3.8.2. Zusammensetzung

Mitglieder der *Koordinations-Instanz* sind

- fallanehmende beauftragte Ansprechperson
- Betroffenenperspektive vertretende Person (idR. Psychologe)
- externes Mitglied der *Gruppe Monitoring*
- Person mit Leitungsfunktion der *Gruppe Intervention*
- Generalvikar
- Personalreferent
- Justitiar

Die Leitung obliegt dem Generalvikar, die Geschäftsführung dem Mitglied aus der *Gruppe Intervention*.

3.8.3. Arbeitsweise

3.8.3.1. Ablauf der internen Prozesse, Sitzungen

Die Mitglieder der *Koordinations-Instanz* treffen sich anlassbezogen auf Hinweis des Generalvikars oder eines von ihm damit beauftragten Mitglieds der Gruppe.

Die zu behandelnden Themen ergeben sich aus konkreten Umständen und aus den nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben.

Durch die Entscheidungen der *Koordinations-Instanz* werden gegebenenfalls – je nach Sachlage – die unterschiedlichen Gruppen des Diözesanen Schutzprozesses aktiviert. Die *Koordinations-Instanz* erwartet Rückmeldungen über deren Tätigkeit.

Über die Sitzungen der *Koordinations-Instanz* wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Mitglied Leitung der *Gruppe Intervention* legt eine Fallakte an und führt diese fort.

3.8.3.2. Mitwirkung in anderen Gruppen

Die *Koordinations-Instanz* ist strukturell in das Gefüge der verschiedenen Gruppen des Schutzprozesses eingebunden. Die Mitwirkung in anderen Gruppen beschränkt sich dabei auf das Erteilen von Aufträgen und deren Nachachtung.

4. **Verfahrensordnung zum Umgang mit akuten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch**

4.1. Meldung eines Vorwurfs, Weitergabe an die Koordinations-Instanz

Die Meldung eines Vorwurfs über sexualisierte Gewalt oder geistlichen Missbrauch geschieht grundsätzlich bei den unabhängigen Beauftragten Ansprechpersonen.

Die Ansprechperson informiert die betroffene Person über Hilfsangebote über den Ablauf des Verfahrens, in dem an verschiedenen Stellen Personen, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, eingebunden sind, im Fall von sexualisierter Gewalt über die grundsätzlich vorgesehene Meldung eines Vorwurfs an die Staatsanwaltschaft (s. 4.6.), und fertigt darüber sowie über die Intention der betroffenen Person ein Protokoll an, das von allen Gesprächspartnern zu unterzeichnen ist. Im Fall von sexualisierter Gewalt wird auf die Möglichkeit eines Antrags zur Anerkennung des erfahrenen Leids hingewiesen.

Sollte die betroffene Person nicht ausdrücklich etwas anderes wünschen, teilt die fallanehmende Ansprechperson der Koordinations-Instanz die protokollierte Meldung mit. Die betroffene Person wird über die laufenden Schritte der Intervention informiert.

Geschieht eine Meldung ausnahmsweise nicht unmittelbar bei einer Beauftragten Ansprechperson, sondern z. B. über pastorale Mitarbeiter oder an die Bistumsleitung, sind die betroffenen Personen auf die Beauftragten Ansprechpersonen zu verweisen.

Gleichwohl kann der Hinweis über eine Meldung auch direkt in die Koordinations-Instanz gegeben werden, wobei dann eine Beauftragte Ansprechperson hinzuzuziehen ist.

Hinsichtlich einer Weitergabe von Kenntnissen über sexualisierte Gewalt gilt für Mitarbeiter der Kirche die Bischöfliche Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst.

4.2. Einberufung einer Sitzung der Koordinations-Instanz

Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Vorwurfs wird durch den Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz kurzfristig eine Sitzung der Koordinations-Instanz einberufen.

4.3. Erörterung des Vorwurfs in der Koordinations-Instanz

Die Beauftragte Ansprechperson, bei der die Meldung eingegangen ist, erläutert den Sachverhalt. Sollte eine Meldung nicht über die Beauftragte Ansprechperson geschehen sein, erläutert der Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz den Sachverhalt.

Sämtliche Gesichtspunkte sind zu erörtern, dabei ist insbesondere die Perspektive der betroffenen Person zu gewährleisten. Auch die Perspektive der beschuldigten Person ist zu bedenken; die einschlägige Personalakte ist einzusehen.

Die Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die Beschlüsse, sind zu protokollieren und in der Fallakte, die von dem Mitglied der Koordinations-Instanz mit der Beauftragung Leitung der Gruppe Intervention zu führen ist, zu dokumentieren.

Die Dokumentation eines Falles ist in seiner Gesamtheit zu gewährleisten. In der Fallakte werden die Kontaktdaten der betroffenen wie der beschuldigten Person sowie der Kirchengemeinde oder Einrichtung festgehalten. Jeglicher Vorgang während der Fallbearbeitung ist zu protokollieren. Alle Schriftwechsel sowie sämtliche Gesprächsprotokolle und -notizen sind in der Fallakte zu verwahren.

4.4. Information der Clearing-Instanz im Fall von geistlichem Missbrauch

Im Fall von geistlichem Missbrauch beruft nach einer Erörterung in der Koordinations-Instanz der Generalvikar die Clearing-Instanz der Gruppe Geistlicher Missbrauch (3.6.1.) zur Beurteilung ein und informiert persönlich oder durch eine von ihm beauftragte Person über die Zusammenhänge. Die Ergebnisse der Sitzung der Clearing-Instanz werden von dieser in die Koordinations-Instanz gegeben, die erneut über den Fall hinsichtlich eventueller weiterer Schritte zu beraten hat.

4.5. Information des Bischofs

Der Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der Koordinations-Instanz informiert den Bischof über den Sachverhalt und die Ergebnisse der Sitzung.

Der Bischof veranlasst – wenn erforderlich – unmittelbar dienstrechtliche Schritte gegenüber der beschuldigten Person.

Ist die beschuldigte Person ein Kleriker oder Angehöriger eines Ordens, leitet der Bischof, sollte eine Straftat wenigstens wahrscheinlich sein, eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC ein.

4.6. Information der Staatsanwaltschaft

Grundsätzlich wird im Fall eines Vorwurfs wegen sexualisierter Gewalt die Staatsanwaltschaft durch den Generalvikar oder ein von ihm damit beauftragtes Mitglied der

Koordinations-Instanz informiert, außer die betroffene Person lehnt das ausdrücklich ab. Jedenfalls kommt es zur Information der Staatsanwaltschaft, wenn weitere betroffene Personen oder Gefährdungen zu befürchten sind.

4.7. Aktivierung der Gruppen des Schutzprozesses

Je nach Sachlage werden die Gruppen des Schutzprozesses – über deren Sprecher – über die Zusammenhänge informiert und mit Aufträgen versehen.

Grundsätzlich haben die nun erfolgenden Direktiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst den Charakter einer Dienstanweisung und Priorität vor anderen Tätigkeiten.

4.7.1. Aktivierung der Gruppe Intervention

Sollte nach Sachlage die Notwendigkeit bestehen, vor Ort (Kirchengemeinde, Einrichtung, Personenkreis) zu intervenieren, muss die Gruppe Intervention unmittelbar in der erforderlichen Zusammensetzung entsprechend den Vorgaben einberufen werden. Die Koordination geschieht durch ein Mitglied mit Leitungsfunktion.

Die Gruppe Intervention koordiniert von diesem Zeitpunkt an den Umgang mit Personen und Umfeldern. Die Gruppe Monitoring wird fortlaufend über die Vorgänge informiert.

Sollte es zur Irritation von Systemen erwartbar kommen oder bereits gekommen sein, wird zudem das Team für die Begleitung für die irritierten Systeme hinzugezogen.

Folgende Schritte haben – je nach Sachlage in verschiedener Ausprägung – in der Regel zu erfolgen:

- Kontaktaufnahme mit der Leitung eines irritierten Systems
- Planung eines Besuchs vor Ort (Team, Gremien) durch Vertreter der Bistumsleitung
- Planung der Herstellung von Öffentlichkeit oder – bei bereits öffentlich gewordenen Vorwürfen – der Möglichkeit eines öffentlichen Austausches vor Ort
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Betroffene hören und begleiten, die gegebenenfalls bereits durch die Koordinations-Instanz informiert wurde
- Abstimmung mit Verantwortlichen der Gruppe Prävention

Dabei sind die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen zu achten. Jegliche Mitteilung an die Presse geschieht allein über den Pressesprecher des Bistums.

In welcher Weise nach einer Akut-Phase begleitende Maßnahmen vor Ort durchgeführt werden, entscheiden die beauftragten Vertreter aus dem Bereich für die Begleitung irritierter Systeme. Eine Rückbindung an die Leitungs-Funktion der Gruppe Intervention ist zu gewährleisten.

Über jegliche Treffen in irritierten Systemen sind Ergebnis-Protokolle zu führen, falls beteiligt, regelmäßig durch den Vertreter der Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Moderatoren der Treffen mit Gremien oder bei öffentlichen Veranstaltungen in irritierten Systemen geben – u. a. zur Vorbereitung weiterer Maßnahmen – kurzfristig Mitteilung an die Sprecher der Gruppe Intervention über den Verlauf.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Fallakte beigegeben.

Der Abschluss von durch die Gruppe Intervention veranlassten Maßnahmen ist der Leitung der Gruppe jeweils mitzuteilen.

Der Abschluss der Interventionsmaßnahmen ist der Gruppe Monitoring schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der Interventionsmaßnahmen sind zur nachhaltigen Aufarbeitung des Vorfalls im irritierten System die Gruppe Prävention und die Organisationsberatung des Bischöflichen Seelsorgeamtes zu beteiligen.

4.7.2. Aktivierung der Gruppe Betroffene hören und begleiten

Die Gruppe Betroffene hören und begleiten nimmt bei Bedarf Kontakt zu unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen auf und bietet Hilfe an bzw. vermittelt solche.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Gruppe Intervention zur Aufnahme in die Fallakte mitgeteilt.

4.7.3. Aktivierung der Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten

Die Gruppe Sanktionierung und Kontrolle von Tätern und Umgang mit Beschuldigten ist unmittelbar über die Sachlage zu informieren, insbesondere auch über bereits durch den Bischof veranlasste dienstrechtliche Maßnahmen gegenüber einer beschuldigten Person.

Ist die beschuldigte Person bereits verstorben, erübrigt sich eine Information.

Hinsichtlich einer beschuldigten Person kann die Gruppe unmittelbar Hinweise über den aktuellen Einsatz oder dienstlichen Zusammenhang an den Bischof geben.

Alle Entscheidungen und Vorgänge werden protokolliert und der Gruppe Intervention zur Aufnahme in die Fallakte übergeben.

4.8. Kommunikation Schutzprozess/Bistumsleitung

Hinsichtlich der verschiedenen Schritte ist grundsätzlich auf eine Vernetzung mit der Bistumsleitung zu achten.

Diese Ordnung tritt mit Datum vom 01.07.2021 in Kraft.

Dr. Franz-Josef Bode
Bischof von Osnabrück